

**7074/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.08.2021 zu 7155/J (XXVII. GP)** sozialministerium.at  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.458.342

Wien, 25.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7155/J der Abgeordneten Wurm, Belakowitsch, Kaniak betreffend CoV-Teststraßen: Millionenauftrag „ohne Vertrag“** wie folgt:

**Frage 1:** *Wie beurteilen Sie als Gesundheitsminister die Vorarlberger Causa CoV-Teststraßen: Millionenauftrag „ohne Vertrag“ mit dem Roten Kreuz?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich mich zu laufenden gerichtlichen Verfahren nicht konkret äußern werde.

**Fragen 2 und 3:**

- *Wurden die Kosten aus diesem Millionenauftrag „ohne Vertrag“ mit dem Roten Kreuz nach dem Covid-19-Zweckzuschussgesetz mit dem Bund verrechnet?*
- *Wurden die Kosten aus diesem Millionenauftrag „ohne Vertrag“ mit dem Roten Kreuz nach einer anderen Rechtsgrundlage mit dem Bund verrechnet?*

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-Zweckzuschussgesetz leistet der Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe **ihrer zusätzlich**

**entstandenen Aufwendungen** aufgrund der COVID-19-Krise unter anderem für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 des Epidemiegesetzes 1950 angeordneten Testungen.

Mit dem zweiten Antrag auf Zweckzuschuss des Landes Vorarlberg wurde um Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 für Ausgaben für vom Roten Kreuz eingerichtete Testeinrichtungen sowie mobilen Testabnahmeteams des Roten Kreuzes beim BMSGPK ersucht. Diesem Antrag wurde teilweise stattgegeben. Es wurde daher dem Land Vorarlberg für den Zeitraum von März bis Ende Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Z. 6 COVID-19-Zweckzuschussgesetz ein Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt **5.741.294,81 €** gewährt, der die Mehraufwendungen des Landes in diesem speziellen Bereich abdeckt.

Die Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) durch das Land Vorarlberg. Ob Vergabeverfahren vom Land für diese Leistungen vorgenommen werden, obliegt der Entscheidung und Verantwortung des Landes.

Nach dem § 36 Abs. 1 lit. a Epidemiegesetz 1950 wurden Screenings, welche vom Roten Kreuz durchgeführt wurden, mit dem Bund verrechnet und unter § 36 Abs. 1 lit. g Epidemiegesetz 1950 wurden vom Roten Kreuz bereitgestellte Epidemieärzte mit dem Bund verrechnet. Ob diese dem zitierten „Millionenauftrag „ohne Vertrag““ zuzurechnen sind, kann mangels Vorliegens von detaillierten Informationen nicht beurteilt werden.

**Frage 4:** Welche Konsequenzen werden Sie als Gesundheitsminister betreffend diesen Millionenauftrag „ohne Vertrag“ mit dem Roten Kreuz ziehen?

In Krisensituationen kann es zu unvorhersehbaren Herausforderungen kommen, die rasche Maßnahmen erfordern. Die Fristenläufe im Vergaberecht können hierzu in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Nach Bewältigung der Pandemie sollte auf Basis der gewonnenen Erfahrungen in einem offenen Diskurs evaluiert werden, ob und allenfalls inwiefern hier Anpassungen für Krisensituationen geboten sind.

**Frage 5:** Welche andere Teststraßen in anderen Bundesländern wurden „ohne Vertrag“ mit dem Roten Kreuz oder einem anderen Anbieter abgeschlossen?

Sowohl die Regelungen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes als auch die Regelungen des Epidemiegesetzes adressieren die Länder als maßnahmenverantwortliche Umsetzer. Der Bund leistet daher den Ländern entsprechende „Kostenersätze“ für von den Ländern

vorgenommenen (Mehr-)Aufwendungen. Dem BMSGPK liegen keine Informationen vor, ob es auch in anderen Ländern zu Vereinbarungen „ohne Vertrag“ gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

